

Corona – Hilfe für Steuerzahler / Unternehmen

Auch wenn die Corona Krise Einschränkungen verursacht, sind wir weiterhin für Sie erreichbar. Zusätzlich können Sie folgende Rufnummer verwenden, falls Sie uns nicht über unseren Festnetzanschluss erreichen sollten: 0175/7079633.

Aktuellste Version dieser Arbeitshilfe unter www.mueller-theis.de – Service – Arbeitshilfen.

Derzeit sind viele Steuerzahler / Unternehmen durch Quarantäne-Maßnahmen, Absage von Veranstaltungen, Erkrankungen der Mitarbeiter, Terminverlegungen etc. wirtschaftlich stark betroffen. Unerwartet werden sich Aufträge verschieben oder komplett wegfallen. Dieses hat unmittelbare Auswirkungen auf die Finanzmittel der Unternehmen. Durch vielfältige Maßnahmen soll dieses nun abgefedert werden.

1. Steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen

Damit die Liquidität in den Unternehmen verbessert wird, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen, Verzicht auf Säumniszuschläge und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Insgesamt soll dadurch den Unternehmen die Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe gewährt werden. Wir warten in diesem Zusammenhang noch auf einen konkreten Ländererlass.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

- a) Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strenge Anforderungen zu stellen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird. Bisher können dafür aber Stundungszinsen von jährlich 6 % anfallen.
- b) Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt.
- c) Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z.B Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Wir können bereits jetzt für Sie tätig werden. Sprechen Sie uns dazu gerne an, damit wir gemeinsam für Sie eine Lösung erarbeiten können.

2. KfW-Corona-Hilfe für Unternehmen

Mit neuen und im Volumen unbegrenzten Maßnahmen zur Liquiditätsausstattung sollen Unternehmen geschützt werden. Zunächst werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern. U.a. werden die Bedingungen für den KfW-Unternehmerkredit (Unternehmen die länger als 5 Jahre am Markt sind) und ERP-Gründerkredit-Universell gelockert. Diese Finanzmittel können Sie über Ihre Hausbank beantragen. Informationen dazu auch unter: www.kfw.de oder unter der Rufnummer: 0800 / 5399001.

Weiterhin wird in einem KfW – Sonderprogramm die Risikoübernahme bei Krediten verbessert. Es können umfangreiche Betriebsmittel mit bis zu 90 Prozent Haftungsfreistellung finanziert werden mit Zinsen ab 1 % und 1,46 % für kleine und mittlere Unternehmen.

Für solch einen Kreditantrag wird Ihre Hausbank u.a. aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen anfordern. Gerne können wir Ihnen diese Auswertungen kurzfristig zur Verfügung stellen.

3. Kurzarbeitergeld

Die Zugangsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld werden bereits für März angepasst. Diese sind:

- Absenkung des Quorums der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten im Betrieb auf bis zu 10 %
- Teilweiser oder vollständiger Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
- Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer
- Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit (BA)

Dazu Website der Bundesagentur für Arbeit (Hinweis: Kein Link, bitte in den Browser kopieren):

www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld

4. NRW – Soforthilfe 2020

Ab dem 27.03.2020 besteht die Möglichkeit, diese Hilfe unter www.wirtschaft.nrw/corona zu beantragen. Der Antrag kann ausschließlich nur digital gestellt werden. Diese Hilfe ist bestimmt für gewerbliche & gemeinnützige Unternehmen bis 50 Beschäftigte, Solo-Selbständige & Freiberufler sowie GründerInnen. Der Betrag dieser Hilfe ist abhängig von der Anzahl der Beschäftigten und beginnt mit einem Einmalbetrag von 9.000,00 Euro für 3 Monate. Die Soforthilfe ist für die Überbrückung akuter Finanzierungsengpässe durch die Krise u.a. für laufende Betriebskosten, Kredite für Betriebsräume und Leasingraten etc.

Diese Hilfe ist wieder zurückzuerstatten, wenn diese nicht vollumfänglich benötigt wird. Hinweis: Das Finanzamt wird mit Abgabe der nächsten Steuererklärung die ordnungsgemäße

Verwendung prüfen. Wurde diese Hilfe zu Unrecht beantragt, liegt Subventionsbetrug vor. Daher empfehlen wir entsprechende Verwendungsnachweise aufzustellen.

5. Entschädigungsanträge nach §§ 56 und 57 IfSG (wenn Quarantäne vom Gesundheitsamt ausgesprochen wurde)

Die §§ 56 bis 58 des Infektionsschutzgesetzes enthalten Regelungen zur Entschädigung bei Verdienstauffällen infolge von Maßnahmen bei der Bekämpfung von Infektionskrankheiten.

Wichtig: Diese Entschädigungen gelten nur, wenn diese Folge einer im Einzelfall angeordneten Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbots sind. Die vom Land NRW oder freiwillig beschlossenen Betriebsschließungen sind keine Quarantänen oder Tätigkeitsverbote im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

Hierunter können auch Verdienstauffälle im Zusammenhang mit dem Coronavirus fallen. In Nordrhein-Westfalen sind die Landschaftsverbände die für entsprechende Anfragen bzw. die Bearbeitung solcher Entschädigungsanträge zuständigen Behörden. Für Düsseldorf ist dies der Landschaftsverband Rheinland.

Weitere Informationen dazu auf: www.lvr.de

6. Freischaffende Künstler bekommen Überbrückungshilfe vom Land NRW

Freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler, die durch die Absage von Engagement in finanzielle Engpässe geraten, erhalten diese Hilfe. Sie erhalten eine existenzsichernde Einmalzahlung in Höhe von bis zu 2.000,00 Euro. Die Soforthilfe kann mittels eines einfachen Formulars bei den zuständigen Bezirksregierungen beantragt werden und muss später nicht zurückgezahlt werden.

7. Abmilderung im Zivil, Insolvenz und Strafrecht

Durch eine befristete Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und der Zahlungsverbote soll die Fortführung vom Unternehmen erleichtert werden, die insolvent geworden sind oder wirtschaftliche Schwierigkeiten haben.

Das Gesetz soll auch Erleichterungen für Verbraucher und Kleinunternehmer in für die Lebens- bzw. Geschäftsführung wesentlichen Dauerschuldverhältnissen schaffen. Geregelt ist ebenfalls der Umgang mit Miet- und Pachtverhältnissen oder Darlehen, die bei pandemiebedingter nicht rechtzeitiger Zahlung nicht gekündigt bzw. für die Zahlungen gestundet werden sollen.

Die Pflicht zur Zahlung der Miete besteht weiterhin, es soll aber wegen einer Corona-bedingten Nichtzahlung der Miete bis 30. Juni 2020 nicht gekündigt werden können.

Erleichtert werden soll die elektronische Beschlussfassung und Kommunikation etwa bei Hauptversammlungen und Mitgliederversammlungen im Vereins-, Genossenschafts- und Gesellschaftsrecht.

Aktuelle Information der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen:

<https://www.land.nrw/corona>

Allgemeinverfügungen der Stadt Duisburg zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen:

https://www.duisburg.de/rathaus/stadtverwaltung/amtsblatt/Amtsblatt_Nr_14_2020.pdf

Website Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hinweis: Kein Link, bitte in den Browser kopieren):

<http://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

Hotlines für Unternehmen:

Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums zum Coronavirus

Telefon: 030 346465100

Mo – Do 8:00 bis 18:00 Uhr

Fr 8:00 bis 12:00 Uhr

Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus:

Telefon: 0 30 18615 1515

Mo– Fr 9:00 bis 17:00 Uhr

Hotline zu Fördermaßnahmen:

Förderhotline: 03018615 8000

Mo - Do 9:00 bis 16:00 Uhr

Beantragung von Kurzarbeitergeld:

Zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur.

Unternehmerhotline der Bundesagentur:

Telefon: 0800 45555 20

Hotline für Fragen zu Ausnahmegenehmigungen:

BAFA-Hotline: 06196 908-1444

E-Mail: schutztausruestung@bafa.bund.de

Für weitere Informationen zu diesen Themen sprechen Sie uns gerne an.

Hinweis: Die o.g. Regelungen betreffen größtenteils Erleichterungen / Hilfen außerhalb des Steuerrechts. Unsere Beratung beschränkt sich auf steuerrechtliche Maßnahmen und betriebswirtschaftliche Inhalte. Die übrigen Beratungspunkte sollten Sie daher direkt mit den o.g. Institutionen, Ihrer Hausbank oder Ihrem Rechtsanwalt besprechen.

Version 1.5

MÜLLER – THEIS Steuerberater PartGmbH